

## 1. Sachverhalt

Während der Fahrt mit einem Range Rover durch ein Waldgebiet beschließt A, seinen Beifahrer B zu töten. Er hält auf dem Randstreifen der Landstraße an und steigt unter einem Vorwand aus. Kurz darauf kehrt er zum Auto zurück, öffnet die Fahrertür und schießt auf B mit einer Pistole, die insgesamt sechs Patronen enthält. Das Projektil durchdringt dessen Muskulatur oberhalb des linken Schlüsselbeins. B springt aus dem Fahrzeug und rennt im Zickzack in den Wald. A feuert drei weitere Schüsse hinterher, ohne jedoch B zu treffen. Danach bleibt er im Fahrzeug sitzen. Bald darauf kommt B aus dem Wald heraus. Etwa 40 m vor dem Wagen des A hält er ein Fahrzeug an und bittet den Fahrer, ihn mitzunehmen. A beugt sich aus dem Seitenfenster und schießt erneut auf B. Dieser läuft weg. A folgt ihm mit seinem Wagen. Als er ihn erreicht hat, hält er an und ruft durch das geöffnete Fenster: „Was hab ich getan, was hab ich getan, steig ein!“ Er kommt der Aufforderung des B nach, die Pistole wegzuworfen, und verspricht, ihn ins Krankenhaus zu fahren. Während der Fahrt telefoniert B mit seinem Bruder. A befürchtet, dass B diesem mitteilt, was passiert ist. Er beschleunigt den Range Rover auf etwa 100 km/h und lenkt ihn gezielt mit der Beifahrerfront gegen einen Baum am Straßenrand. B erleidet Verletzungen, überlebt aber erneut.

März 2009

## Beifahrer-Fall

*Versuch / Fehlschlag / mehraktiges Tatgeschehen / Kraftfahrzeug als gefährliches Werkzeug*

§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

### Leitsatz der Verf.:

Bei einem mehraktigen Geschehen ist nach einem Teilabschnitt von einem nicht mehr rücktrittsfähigen fehlgeschlagenen Versuch nur dann auszugehen, wenn der Täter nach Misslingen des vorgestellten Tatablaufs zu der Annahme gelangt, er könne die Tat nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden, so dass ein erneutes Ansetzen notwendig sei, um zum gewünschten Ziel zu gelangen.

BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2008 – 4 StR 233/08, veröffentlicht in [www.hrr-strafrecht.de](http://www.hrr-strafrecht.de) – Januar 2009, S. 5.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Mehrfach hat A vergeblich versucht, B zu töten. Strafrechtlich wird er sich auf jeden Fall wegen des letzten Versuchs verantworten müssen. Das Lenken des Fahrzeugs gegen den Baum ist als Mordversuch gem. §§ 211 Abs. 2, 22, 23 StGB zu werten. Erfüllt sind die Mordmerkmale der Heimtücke und der Verdeckungsabsicht.

Schwieriger ist es, das vorangegangene Geschehen unter dem Gesichtspunkt der Versuchsstrafbarkeit zu beurteilen. Es besteht aus drei Teilakten: aus dem Schuss in die Schulter des B, aus den drei Schüssen auf den fliehenden B und aus dem Schuss auf B nach dessen Rückkehr. Prüft man jeden Teilakt für sich, so sind jeweils die Voraussetzungen für einen tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Mordversuch erfüllt. Im ersten und zweiten Akt bezieht sich der Tatentschluss auf eine heimtückische Tötung,

für den dritten Akt wird man Verdeckungsabsicht annehmen können.

Probleme bereitet die Anwendung des persönlichen Strafaufhebungsgrundes des **Rücktritts** gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB. Zwei Handlungen bieten sich für eine Subsumtion unter diese Vorschrift an: der Verzicht auf eine Verfolgung des B nach den ersten vier Schüssen und das Wegwerfen der Pistole nach dem fünften Schuss.

Eine Strafaufhebung durch Rücktritt kommt nach ganz h. M. aber von vornherein nicht in Betracht, wenn ein **Fehlschlag** vorliegt.<sup>1</sup> Vor der Prüfung der Anforderungen an einen Rücktritt muss also festgestellt werden, dass der Versuch nicht fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlag spricht man in erster Linie dann, **wenn das konkrete Handlungsziel aus der Sicht des Täters nicht mehr erreichbar ist.**<sup>2</sup>

Aus dieser Definition ergeben sich für die Fallprüfung zwei Probleme. Das erste betrifft die konkreten Tatumstände. Was der Täter sich jeweils vorgestellt hat, wissen wir nicht. Wir könnten lediglich versuchen, aus den äußeren Umständen auf die Tätersicht zu schließen.

Das zweite Problem ist ein allgemeines. Wo soll angesetzt werden mit der Prüfung eines Fehlschlags, wenn, wie hier, im Rahmen eines zusammenhängenden Geschehens mehrere Teilakte vorliegen? Der von einem möglichen Fehlschlag betroffene Versuch kann eng oder weit bestimmt werden.

Ein **enger Ansatz** würde jede einzelne natürliche Handlung untersuchen und darauf abstellen, welches Ziel der Täter verfolgt hat, als er sich an die Ausführung dieser Handlung machte. Im vorliegenden Fall könnte dementsprechend die Situation beim ersten

Schuss, bei den drei folgenden und beim fünften Schuss daraufhin geprüft werden, ob ein Fehlschlag vorgelegen hat.

Dabei könnte Folgendes herauskommen. Allein schon der erste Schuss würde einen fehlgeschlagenen Versuch darstellen, wenn A fest davon überzeugt gewesen wäre, bereits mit diesem einen Schuss B zu töten. Nochmals ein fehlgeschlagener Versuch läge vor, sofern A geglaubt hätte, mit den drei folgenden Schüssen B sicher zu töten. Schließlich könnte auch der fünfte Schuss als fehlgeschlagener Versuch gewertet werden, sofern A wiederum gemeint hätte, jedenfalls mit diesem Schuss B tödlich zu treffen. Das anschließende Wegwerfen der Pistole wäre dann nicht mehr als strafbefreiender Rücktritt verwertbar.

Ein **weiter Ansatz** würde demgegenüber berücksichtigen, dass menschliches Handeln sich den Umständen anpasst, und er würde die Auftrennung eines zeitlich und räumlich zusammenhängenden Geschehens vermeiden. Dem Täter würde zugebilligt werden, dass er während oder unmittelbar nach der Ausführung einer Handlung seinen Plan noch verändern kann, falls er die Möglichkeit sieht, den angestrebten Erfolg auf andere Weise zu erreichen.

Mit diesem Ansatz ließe sich im vorliegenden Fall die Annahme eines Fehlschlags vermeiden. Es könnte angenommen werden, dass A meinte, sein Tötungsvorhaben nach den ersten beiden Teilakten durch Verfolgung des B in den Wald hinein noch erfolgreich fortsetzen zu können. Der Verzicht darauf könnte ihm dann als Rücktritt zugute kommen. Gleichermaßen ließe sich das Wegwerfen der Pistole für den dritten Teilakt als Rücktritt werten. Denkbar wäre sogar, im Wegwerfen der Pistole einen Rücktritt zu sehen, der sich das gesamte vorherige Geschehen bezieht.

Die beiden dargestellten Standpunkte werden als Theorien vertreten:

<sup>1</sup> Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei *Heinrich*, Strafrecht AT I, 2005, Rn. 770-776 mit einer Formulierungshilfe für den Prüfungseinstieg.

<sup>2</sup> Z. B. *Haft*, Strafrecht AT, 9. Aufl. 2004, S. 241; *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 24 Rn. 10.

Einzelaktstheorie versus Gesamtbetrachtungslehre.<sup>3</sup>

Die **Einzelaktstheorie**<sup>4</sup> betrachtet unter dem Gesichtspunkt eines Fehlschlags jeden Ausführungsakt gesondert, von dem der Täter bei Tatbeginn meinte, er werde erfolgreich sein. Sie gelangt im Falle des Scheiterns jeweils zur Annahme eines fehlgeschlagenen, also nicht mehr rücktrittsfähigen Versuchs. Für diesen Standpunkt wird im Wesentlichen angeführt, dass die Strafbarkeit des Versuchs nicht davon abhängen könne, ob sich nach abgeschlossener Tat für den Täter noch eine – häufig zufallsbedingte – Möglichkeit des Weiterhandelns ergebe. Seine Gefährlichkeit habe sich bereits ausreichend manifestiert.

Nach der ganz überwiegend vertretenen **Gesamtbetrachtungslehre**<sup>5</sup> kann ein strafbefreiender Rücktritt so lange erfolgen, wie es dem Täter aus seiner Sicht mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln noch möglich ist, den Erfolg in unmittelbarem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang zu erreichen. Ein Fehlschlag wird erst dann angenommen, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung zu der Erkenntnis gelangt, dass er mit den verfügbaren Mitteln die Tat nicht mehr vollenden kann.

Einer Verdeutlichung der Sichtweise der Gesamtbetrachtungslehre dient der Begriff des **Rücktrittshorizontes**. Er stellt klar, dass bei der Ermittlung der Tätersicht auf den Abschluss der letzten Ausführungshandlung und nicht

etwa auf den Tatbeginn (sog. Tatplanperspektive) abzustellen ist.<sup>6</sup>

Zur Hauptsache wird zugunsten der Gesamtbetrachtungslehre angeführt, dass sie das Opfer besser schütze. Für das Opfer sei es günstiger, wenn dem Täter möglichst lange die Chance erhalten bleibe, durch Rücktritt Strafbefreiung zu erlangen. Ferner wird für diese Lehre geltend gemacht, dass sie eine Aufspaltung einheitlicher Lebensvorgänge vermeide.

Klarzustellen ist: Mit der Entscheidung für eine der beiden Theorien ist noch kein Fall gelöst. Jeweils müssen konkrete Feststellungen zur Tätersicht getroffen werden.

Wer sich für die Gesamtbetrachtungslehre entscheidet, braucht für deren Anwendung demnach Informationen darüber, was der Täter sich nach der Ausführung von Teilhandlungen vorgestellt hat. So muss im vorliegenden Fall z. B. geklärt werden, ob A nach der Flucht des B sein Tötungsvorhaben noch für ausführbar hielt oder als gescheitert ansah.

Letzteres nimmt das in dieser Sache ergangene landgerichtliche Urteil an. Infolgedessen wurde A hinsichtlich der ersten vier Schüsse, die das Landgericht zu einem Versuch zusammengefasst hat, wegen Fehlschlags ein strafbefreiender Rücktritt versagt. Dagegen könnte eingewendet werden, dass das Verhalten des A auch einen gegenteiligen Schluss zulässt. Aus dem Verbleiben im Fahrzeug mit schussbereiter Pistole könnte geschlossen werden, dass er weiterhin eine Vollendung der Tötung in unmittelbarem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang für möglich hielt.

Neben der Versuchsproblematik hat der Fall noch ein Problem zu bieten, das die vollendete Körperverletzung betrifft, die A verwirklichte, als er das Fahrzeug

<sup>3</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden *Kühl*, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2008, § 16 Rn. 16-22; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht AT, 2003, S. 197 f.; *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 33. Aufl. 2008, Rn. 629 f.

<sup>4</sup> Vertreten z. B. von *Eser* in *Schönke/Schröder*, StGB, 27. Aufl. 2006, § 24 Rn. 10 und *Jakobs*, AT, 2. Aufl. 1991, 26/19.

<sup>5</sup> Vertreten z. B. von *Krey*, Strafrecht AT 2, 2. Aufl. 2005, Rn. 470; *Kühl*, AT, (Fn. 3) § 16 Rn. 22.

<sup>6</sup> Diese Unterscheidung der Perspektiven ist gleichermaßen bedeutsam für die Abgrenzung zwischen dem unbeendeten und dem beendeten Versuch; vgl. *Kühl* (Fn. 3), § 16 Rn. 27.

gegen den Baum steuerte. Es betrifft die Qualifizierung im Falle der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. Zwei Tatmittel kommen in Betracht: Baum und Fahrzeug.

Recht leicht zu erfassen sind die Fragen, die sich im Hinblick auf den Baum stellen. Denn damit ist das **Standardproblem** angesprochen, ob auch **unbewegliche Gegenstände als gefährliche Werkzeuge** einsetzbar sind.<sup>7</sup>

Die Klärung sollte zweistufig erfolgen. Zunächst kann als allgemeine Meinung festgestellt werden, dass die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs nicht notwendigerweise voraussetzt, dass der Täter es gegen das Opfer bewegt.<sup>8</sup> Erfasst ist auch der Fall, dass das Opfer verletzt wird, indem es gegen ein feststehendes Werkzeug gestoßen, gedrückt oder sonst geführt wird.

An zweiter Stelle ist zu diskutieren, ob auch unbewegliche Gegenstände „Werkzeuge“ im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB sein können. Teile der Literatur<sup>9</sup> bejahen dies unter Hinweis darauf, dass eine solche Tat, z. B. das Stoßen mit dem Kopf gegen eine Wand, gleichermaßen gefährlich sei wie etwa der Schlag mit einem Knüppel gegen den Kopf. Nach der Gegenansicht<sup>10</sup>, die auch die Rechtsprechung<sup>11</sup> vertritt, wird dagegen die Wortlautgrenze überschritten und damit das Analogieverbot verletzt, wenn der Werkzeugbegriff auf unbewegliche Gegenstände ausgedehnt wird. Ergänzend wird angeführt, dass Straflücken nicht zu befürchten seien, weil zumeist eine lebensgefährdende Behandlung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5

StGB vorliege. Auch wird der neu geschaffene Tatbestand des Diebstahls mit Waffen für ein systematisches Argument genutzt:<sup>12</sup> Einen unbeweglichen Gegenstand könne ein Täter nicht im Sinne von § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB bei sich führen.

Eine Subsumtion des Fahrzeugs unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs erscheint demgegenüber leichter möglich. Dieser zweifellos bewegliche Gegenstand war nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Verwendung im konkreten Fall – hier durch Aufprall auf den Baum – geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.<sup>13</sup>

Probleme bereitet jedoch der Gesetzesbegriff „mittels“. Anders als in Fällen des An- oder Überfahrens wird hier das Auto nicht für eine unmittelbare Einwirkung auf den Körper genutzt. Das Fahrzeug hat vielmehr die Funktion, durch Erreichen einer hohen Geschwindigkeit das im Wagen befindliche Opfer einer Verletzungsgefahr auszusetzen, die sich erst durch den Aufprall auf einen anderen Gegenstand realisiert.

Soll „mittels“ bedeuten, dass der Täter den Gegenstand direkt gegen den Körper des Opfers einsetzen, also mit dem Fahrzeug unmittelbar auf eine außerhalb des Fahrzeugs befindliche Person einwirken muss,<sup>14</sup> so scheidet eine Anwendung des Qualifikationstatbestandes hier aus. Dagegen ergeben sich keine Einwände, wenn das Merkmal nicht mehr als bloße Kausalität verlangt.<sup>15</sup> Allerdings ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber zur Bezeichnung eines Kausalzusammenhanges zumeist das Wort „durch“ verwendet.

Das Problem hat bislang noch keine intensive Diskussion ausgelöst. Die Ent-

<sup>7</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden Küper, Strafrecht BT, 7. Aufl. 2008, S. 454 f.; Marxen, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 25 f.

<sup>8</sup> Vgl. Lackner/Kühl (Fn. 2), § 224 Rn. 4.

<sup>9</sup> Z. B. Rengier, Strafrecht BT II, 9. Aufl. 2008, § 14 Rn. 16.

<sup>10</sup> Z. B. Krey/Heinrich, Strafrecht BT 1, 13. Aufl. 2005, Rn. 250.

<sup>11</sup> BGHSt 22, 235.

<sup>12</sup> Krüger, NZV 2006, 112.

<sup>13</sup> Vgl. die Definition des gefährlichen Werkzeugs bei Wessels/Hettinger, Strafrecht BT I, 32. Aufl. 2008, Rn. 275.

<sup>14</sup> So BGH NStZ 2007, 405.

<sup>15</sup> So Hardtung in MüKo, StGB, 2003, § 224 Rn. 21.

scheidungspraxis ist widersprüchlich.<sup>16</sup> Das Landgericht hat im vorliegenden Fall den Qualifikationstatbestand für anwendbar gehalten.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Entscheidung ist sehr knapp gehalten. Der Bundesgerichtshof zieht in Fortführung seiner Rechtsprechung<sup>17</sup> die Gesamtbetrachtungslehre heran, um das Vorliegen eines fehlgeschlagenen Versuchs bei mehraktigen Geschehen zu prüfen. Die Einzelaktstheorie bleibt unerwähnt.

Zu einer abschließenden Entscheidung gelangt der Senat nicht, weil er die subjektive Tatseite nicht für hinreichend geklärt erachtet und die Sache daher zurückverweist.

In diesem Zusammenhang beanstandet er die Annahme des Landgerichts, dass A sein Tötungsvorhaben nach dem vierten Schuss als gescheitert angesehen habe. Es bestehe ein Widerspruch zu den Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen. Danach habe für A weiterhin die Möglichkeit bestanden, die Tat mit seiner funktionstüchtigen Pistole durch Verfolgung zu vollenden. Es sei daher nicht ausgeschlossen, dass er die weitere Ausführung der Tat freiwillig aufgegeben habe und daher mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten sei.

Der Senat hält es auch für denkbar, dass A, als er im Fahrzeug sitzen blieb, eine Fortführung des Tötungsvorhabens für möglich hielt, weil er die baldige Rückkehr von B erwartete. In diesem Fall sei zu prüfen, ob zwischen den ersten vier Schüssen und dem fünften Schuss ein so enger Zusammenhang bestanden habe, dass das Wegwerfen der Pistole als Rücktrittshandlung mit

Bezug auf das gesamte vorherige Geschehen in Betracht komme.

Äußerst knapp nimmt das Gericht zu der Frage Stellung, ob A durch das Lenken des Fahrzeugs gegen den Baum § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB verwirklicht hat. Ungeprüft bleibt, dass der Baum als gefährliches Werkzeug verwendet worden sein könnte. Hinsichtlich des Fahrzeugs wird ohne nähere Ausführungen auf eine Entscheidung aus dem Jahr 2007 verwiesen.<sup>18</sup> Der Verweis lässt den Schluss zu, dass das Gericht die im Wort „mittels“ enthaltenen Anforderungen für nicht erfüllt hält.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Beachtung wird die Entscheidung im Ausbildungs- und Prüfungszusammenhang in erster Linie wegen des Sachverhalts finden. Er eignet sich sehr gut für eine Erörterung des schwierigen Problems des Fehlschlags bei mehraktigem Geschehen. Allerdings werden Aufgabensteller ihn um Hinweise zur subjektiven Tatseite ergänzen müssen, um abschließende Prüfungsergebnisse zu ermöglichen.

Bei der Begutachtung der Versuchsproblematik ist ein **Aufbauproblem** zu lösen. Da im Prüfungsansatz die Handlung zu benennen ist, auf die sich die Untersuchung beziehen soll, muss vorab überlegt werden, ob ein enger oder ein weiter Ansatz günstiger ist. Der Meinungsstreit zwischen Einzelaktstheorie und Gesamtbetrachtungslehre ist also bereits bei dieser Aufbaufrage mit zu bedenken.

Viel wird bei der Lösung dieses Problems von der konkreten Fallgestaltung, insbesondere von den Angaben zur Tätersicht abhängen. Mit einer gewissen Allgemeingültigkeit lässt sich lediglich sagen, dass man Extremlösungen vermeiden sollte. Eine allzu kleinteilige Aufspaltung des Gesamtgeschehens erschwert es, den Standpunkt der Gesamtbetrachtungslehre in die Prü-

<sup>16</sup> Anders als der Bundesgerichtshof in NStZ 2007, 405 hat sich in einem ähnlich gelagerten Fall das Kammergericht in NZV 2006, 111 für eine Anwendbarkeit von § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB entschieden.

<sup>17</sup> Vgl. BGHSt 41, 368, 369 m. w. N.

<sup>18</sup> BGH NStZ 2007, 405.

fung einzubeziehen. Werden von vornherein die Teilakte allzu großzügig zu einer Versuchsprüfung zusammengefasst, so wird es schwierig, zu einer Untersuchung von Teilakten überzuleiten, sollte sie sich als notwendig erweisen.

Bei der Bearbeitung des Falles sollte nicht übersehen werden, dass er weitere Probleme zu bieten hat. Wir wollen sie im Folgenden in der Abfolge des Tatgeschehens kurz ansprechen.<sup>19</sup>

Mit dem ersten Schuss hat A sich (auch) wegen vollendeter Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht und dabei in mehrfacher Hinsicht die Qualifikationsmerkmale der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 StGB erfüllt. Die Verletzung hat er mittels einer Waffe herbeigeführt (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB). Da er seine Angriffsabsichten durch einen Vorwand für das Anhalten und Aussteigen planmäßig verdeckt hat, liegt auch ein hinterlistiger Überfall gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB vor.<sup>20</sup> Schließlich ist in dem Abfeuern eines Schusses auf einen Menschen eine das Leben gefährdende Behandlung zu sehen (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB).<sup>21</sup>

Für den letzten Teilakt, in dem A das Fahrzeug gegen den Baum steuerte, ergeben sich die bereits behandelten Probleme im Zusammenhang mit dem Merkmal der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. Durch diese Tat hat A ferner eine gefährliche Körperverletzung in der Form der lebensgefährdenden Behandlung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB begangen.

<sup>19</sup> Straftaten nach dem Waffengesetz bleiben unberücksichtigt, weil sich die Fallfragen universitärer Aufgaben zumeist auf Straftaten nach dem StGB beschränken.

<sup>20</sup> Vgl. die Definition des hinterlistigen Überfalls bei *Lackner/Kühl* (Fn. 2), § 224 Rn. 6.

<sup>21</sup> Insoweit kommt ausnahmsweise ein Rücktritt von der Verwirklichung der Qualifikation in Betracht, näher *Eser*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 4), § 24 Rn. 10.

Zugleich hat er sich wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in den qualifizierten Formen der Absicht der Herbeiführung eines Unglücksfalles sowie der Absicht, eine Straftat zu verdecken, strafbar gemacht: §§ 315 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 a und b Alt. 2 StGB. Zwecks Abgrenzung zur Verkehrsteilnahme, die von § 315 c StGB erfasst wird, ist darauf hinzuweisen, dass A hier das Fahrzeug in bewusster Zweckentfremdung allein zur Schädigung eines anderen einsetzte.<sup>22</sup> Kein Einwand gegen eine Strafbarkeit lässt sich daraus ableiten, dass sonstige Verkehrsteilnehmer nicht betroffen waren. Das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs in § 315 b Abs. 1 StGB erfordert keinen selbständigen, neben der konkreten Individualgefahr eintretenden Erfolg. Vielmehr reicht es aus, wenn diese Gefahr mit der Verkehrssicherheit zusammenhängt.<sup>23</sup>

In **praktischer Hinsicht** festigt die Entscheidung eine schon seit längerem bestehende Rechtsprechungslinie. Strafverteidiger sollten registrieren, wie bedeutsam für die Annahme eines Fehlschlags die Tätersicht nach der letzten Ausführungshandlung ist.

## 5. Kritik

Die Entscheidung ist in rechtlicher Hinsicht wenig ergiebig. Zu bedauern ist, dass der Senat darauf verzichtet hat, näher zu begründen, warum eine Qualifizierung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB nicht eingreift, wenn ein Fahrzeug bewusst zum Zweck der Verletzung eines Insassen eingesetzt wird.

*(Prof. Dr. Klaus Marxen / Lisa Golombek)*

<sup>22</sup> Näher dazu *Rengier* (Fn. 9), § 45 Rn. 8-11.

<sup>23</sup> Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 2), § 315 b Rn. 2, § 315 Rn. 1.